

## **TOP 28e:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2016) 468 final

Drucksache: 501/16 und zu 501/16

Der Verordnungsvorschlag dient dem Ziel, denjenigen Schutz zu bieten, die ihn benötigen, und gleichzeitig die Schutzsuchenden von der Nutzung irregulärer und gefährlicher Routen abzuhalten. Die Neuansiedlung von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen ist einer der Wege, der internationalen Schutz benötigenden Vertriebenen angeboten werden kann, damit sie legal und sicher in die EU-Mitgliedstaaten einreisen können und so lange Schutz erhalten, wie sie ihn benötigen.

Im Einzelnen beinhaltet der Verordnungsvorschlag insbesondere folgende Regelungen:

- Die Regionen oder Drittländer, aus denen die Neuansiedlung erfolgen soll, sollen in eine maßgeschneiderte Zusammenarbeit zur verbesserten Migrationssteuerung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda eingebunden werden.
- Zur Verringerung der bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Neuansiedlungspraktiken und -verfahren soll neben gemeinsamen Standardverfahren, Zulassungskriterien und Ausschlussgründen auch ein gemeinsamer Schutzstatus für neu angesiedelte Personen festgelegt werden.
- Die gemeinsamen Standardverfahren sollen auf den bisherigen Neuansiedlungserfahrungen und bestehenden Standards der Mitgliedstaaten aufbauen und folgende Phasen umfassen: Identifizierung, Registrierung, Bewertung und Entscheidung. Auch sollen ein Regelverfahren zur Bewertung, inwieweit Drittstaatenangehörige oder Staatenlose internationalen Schutz bedürfen, und ein Eilverfahren festgelegt werden.

- Die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten sollen durch eine angemessene Finanzierung - vorgesehen sind 10 000 Euro pro Person aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU - unterstützt werden.
- Personenbezogene Daten, die für die Zwecke des Neuansiedlungsverfahrens erhoben werden, sollen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Neuansiedlung gespeichert werden.
- Damit die Vorschriften, die für das im Rahmen gezielter Neuansiedlungsregeln der Union jeweils anzuwendende Verfahren gelten, ergänzt werden können, soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Anpassung des Verfahrens, insbesondere des Standardverfahrens, an die Verhältnisse in dem Drittland, aus dem die Neuansiedlung erfolgen soll, zu erlassen. Auch sollen dem Rat zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung des Neuansiedlungsrahmens der Union Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- Es soll ein Hochrangiger Ausschuss für die Neuansiedlung eingerichtet werden, um umfassende Konsultationen mit allen Interessenträgern über die Umsetzung des Neuansiedlungsrahmens der Union zu ermöglichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 501/1/16** ersichtlich.